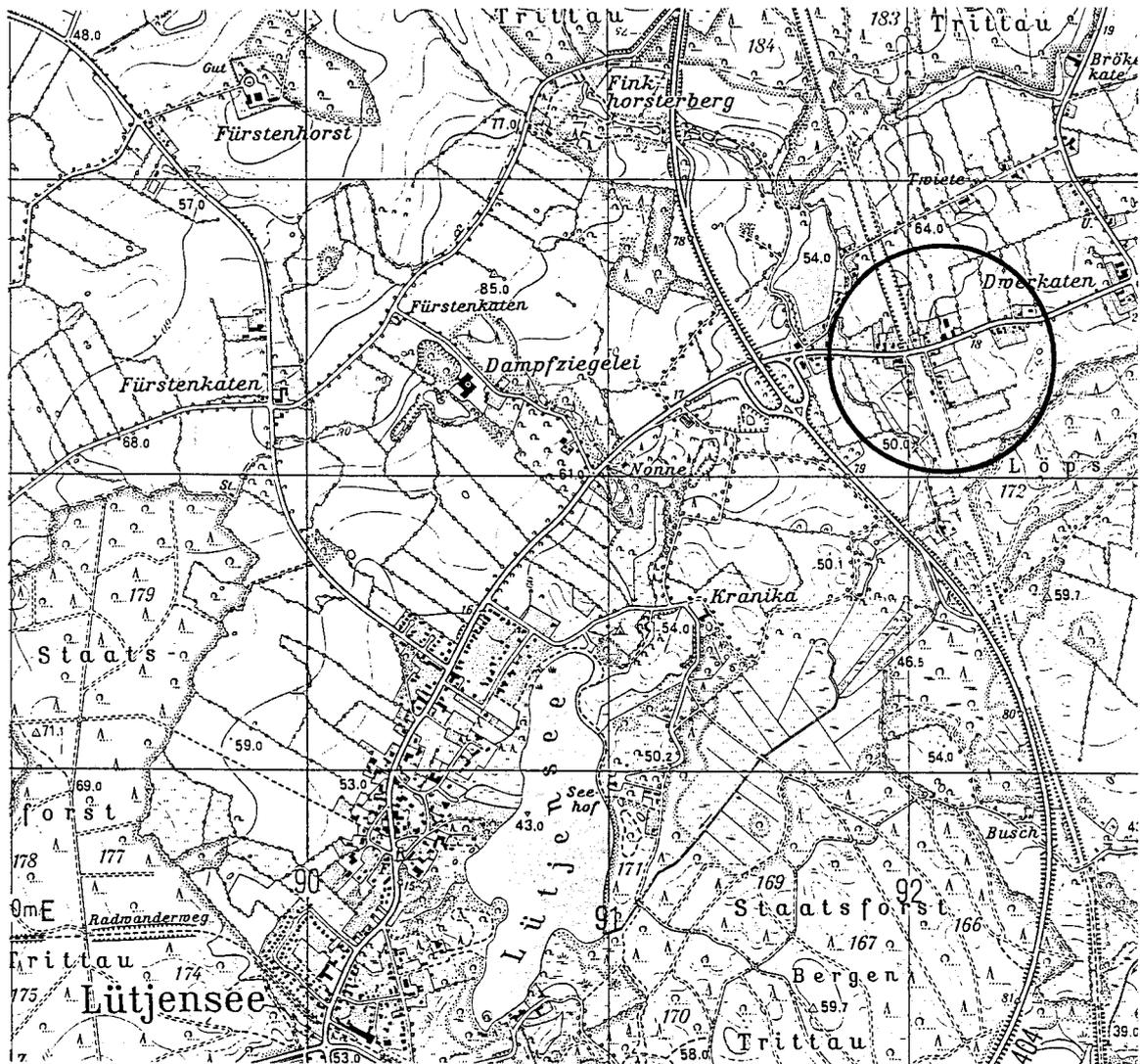


Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Lütjensee - Neuaufstellung -

Gebiet:
Ortsteil Dwerkatzen
Gewerbegebiet südlich der L 92, östlich der ehemaligen Bahntrasse



Übersichtsplan M = 1:25.000

Planungsbüro Jürgen Anderßen

Rapsacker 12a - 2400 Lübeck
Telefon 0451 - 87 9 87-0
Telefax 0451 - 87 9 87-22

Planungsstand:

SATZUNG

...Ausfertigung

INHALTSVERZEICHNIS

für die Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 12
- Neuaufstellung -
der Gemeinde Lütjensee
(Kreis Stormarn)

1.	Grundlagen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12	Seite 3
2.	Lage des Baugebietes	Seite 3
3.	Inhalt des Bebauungsplanes	Seite 4
4.	Gründe für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes	Seite 5
5.	Ver- und Entsorgung des Baugebietes	Seite 6
	a) Wasserversorgung	Seite 6
	b) Versorgung mit elektrischer Energie	Seite 6
	c) Gasversorgung	Seite 6
	d) Fernwärme	Seite 6
	e) Fernsprechversorgung	Seite 6
	f) Beseitigung des Schmutzwassers	Seite 6
	g) Beseitigung des Oberflächenwassers	Seite 7
	h) Feuerschutzeinrichtungen	Seite 7
6.	Verkehrliche Erschließung des Baugebietes	Seite 7
7.	Maßnahmen zum Schutz der Landschaft und zur Gestaltung des Baugebietes	Seite 7
8.	Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen	Seite 8
9.	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	Seite 9
10.	Überschlägige Ermittlung der Erschließungskosten	Seite 9
11.	Realisierung des Bebauungsplanes	Seite 10
12.	Hinweise	Seite 10
13.	Beschluß über die Begründung	Seite 10
14.	Arbeitsvermerke	Seite 11

1. Grundlagen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird aufgestellt auf der Grundlage des verbindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lütjensee, der mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 11. September 1974, Az. IV 81d-812/2-62.45, genehmigt wurde und durch die Bekanntmachung der Genehmigung vom 25. Februar 1975 Rechtskraft erlangte sowie seiner 4. Änderung. Der Bebauungsplan Nr. 12 wurde 1985 bis 1990 aufgestellt und nach Bekanntmachung als Satzung rechtsverbindlich am 19.09.1990.

Als Kartengrundlage dient eine Abzeichnung der Flurkarte, die durch das Vermessungsbüro Grob und Teetzmann, Ahrensburg, erstellt und beglaubigt wurde. Zur Höhenfeststellung wurde ein Nivellement angefertigt. Die Höhenpunkte wurden in der Karte übernommen.

Als Rechtsgrundlage für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 gelten:

- a) Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253),
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132).
- c) die Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1983 - LBO '83 - (GVOBl. Schl.-H. Seite 86) sowie
- d) die "Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts" (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV. 90 -) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 833).

2. Lage des Baugebietes

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 liegt im Ortsteil Dwerkatzen der Gemeinde Lütjensee zwischen der B 404 im Westen und der K 32 im Osten.

Das Baugebiet grenzt

- | | |
|-----------|---|
| im Norden | an die L 92 (Bahnhofstraße), |
| im Osten | an eine bereits bebaute "gemischte Baufläche" sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen |
| im Süden | an "Flächen für die Landwirtschaft" |
| im Westen | an eine durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erweiterte "gemischte Baufläche" einschließlich (privater) Grünflächen. |

Das geplante neue Gewerbegebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

3. Inhalt des Bebauungsplanes

"Gewerbegebiet" nach § 8 BauNVO

ca. 1,81 ha

Ergänzung des angrenzenden Mischgebietes (MI) ca.

0,04 ha

"Flächen für die Entsorgung des Baugebietes" nach § 9(1) 14 BauGB für ein Regenrückhaltebecken

ca. 0,08 ha

Verkehrsflächen, davon ca. 0,23 ha als Anteil der L 92, Bahnhofstraße

ca. 0,42 ha

Die Festsetzungen innerhalb des Gewerbegebietes ermöglichen in "abweichender Bauweise", durch die zwar die Grenzabstände der offenen Bauweise festgelegt werden, Baulängen über 50 m jedoch zulässig sind, eine Bebauung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Geschoßflächenzahl (GFZ) von 1,2.

Die maximale Traufhöhe wird nach § 9 (1) 1 BauGB i. V. mit § 16 (2) 4 BauNVO mit 9 m über der mittleren Geländehöhe des betreffenden Baukörpers festgesetzt; die maximale Firsthöhe mit 11 m.

Ausnahmen von dieser Festsetzung sind nach § 31 (1) BauGB i. V. mit § 16 (6) BauNVO nur im besonders gekennzeichneten Bereich möglich; hier ist eine Überschreitung der max. Höhe von 3 m möglich, wenn Produktions- bzw. Lagertechnik des betreffenden Betriebes dies erforderlich macht.

Die Bebauung ist in 2-geschossiger Bauweise (als Höchstgrenze) zulässig. Diese festgesetzte Zahl der Vollgeschosse darf ausnahmsweise zur Errichtung eines Staffelgeschosses bei Bürogebäuden überschritten werden, wenn die Außenmauern mindestens 2 m von den darunterliegenden Geschossen zurücktreten.

Zusätzlich werden als Nebenanlagen Stellplätze festgesetzt; dies teilweise innerhalb der nach § 9(1) 10 BauGB von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Anbauverbotsfläche).

Aus Gründen des Lärmschutzes wird der Bereich des Gewerbegebietes gem. § 1 (4) BauNVO in Verbindung mit § 9(1) 24 BauGB in verschiedene Teilbereiche bezüglich maximal zulässiger Schalleistungspegel untergliedert. Zusätzlich werden zum Schutz der gem. § 8 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sowie der zulässigen Büro- und Aufenthaltsräume passive Lärmschutzmaßnahmen entsprechend den festgesetzten Lärmpegelbereichen festgesetzt (siehe Punkt 8 der Begründung).



Lil

Bürgermeister

Aus besonderen städtebaulichen Gründen zur Gewährleistung der angestrebten Nutzung als Gewerbegebiet wird nach § 1(9) BauNVO festgesetzt, daß die gemäß § 8(3)1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter auf maximal 2 Wohnungen je Betrieb begrenzt werden und nur bis zu 50 % der überbauten Fläche einnehmen dürfen. Desweiteren wird festgesetzt, daß Einzelhandelsbetriebe zum Schutz diesbezüglich vorhandener Einrichtungen innerhalb der Gemeinde unzulässig sind.

Durch diese Festsetzung soll städtebaulich die Funktion des Baugebietes als Gewerbegebiet einerseits, die in der Ortslage Lütjensee befindlichen Siedlungsbereiche sowie Einkaufsmöglichkeiten andererseits unterstützt und sichergestellt werden.

Östlich des Einmündungsbereiches der Erschließungsstraße wird ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Es nimmt die erforderlichen Flächen der "Anbauverbotszone" entlang der L 92 in diesem Bereich in Anspruch.

Das Regenrückhaltebecken soll aber nicht als technische Anlage in Erscheinung treten, sondern normal gestaltet werden und so zu einer Durchgrünung des Baugebietes beitragen. Darüberhinaus wird der östliche Randbereich des vorliegenden Bebauungsplanes mit einem 8,00 m breiten, der westliche und südliche Randbereich mit einem 3,00 m breiten Anpflanzgebot für Bäume und Sträucher belegt, sodaß ein besserer Übergang zur freien Landschaft bzw. den angrenzenden Nutzungen gewährleistet wird.

Im übrigen trifft der Bebauungsplan nach § 9(1)25 a und b BauGB Festsetzungen zur Erhaltung und Instandsetzung vorhandener Grünbestände (Knicks) bzw. zur Neuanpflanzung. Diese Festsetzungen wurden sowohl im Interesse der Erhaltung von Natur und Landschaft als auch als Maßnahme zur Gestaltung des Baugebietes getroffen.

Die vorgesehene Erschließungsstraße wird an die L 92 (Bahnhofstraße) angebunden.

Im Osten des Plangeltungsbereiches wird als Ergänzung im östlich angrenzenden Mischgebiet eine entsprechende Fläche mit einer Gesamtgröße von 400 qm mit einem Anpflanzgebot von Bäumen und Sträuchern belegt; dies, um eine räumliche Trennung der unterschiedlichen Nutzung zu bewirken.



4.

Gründe für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 wurde aufgestellt, um den zwischenzeitlich bekanntgewordenen Bauwünschen ortsansässigen Gewerbes entsprechen zu können.

Die Gemeinde war bereits seit vielen Jahren bemüht, eine geeignete Fläche innerhalb des Gemeindegebietes zu finden, um Gewerbebetrieben, die in der Gemeinde Lütjensee bereits ansässig sind, geeignete Flächen zur Verfügung stellen zu können. Diese Betriebe befinden sich derzeit überwiegend innerhalb der Ortslage Lütjensee und können oder sollen keine betriebsgerechten Erweiterungen vornehmen. Da der genehmigte Bebauungsplan den neu entstanden Anforderungen bezüglich der Erschließung der Grundstückstiefen und -größen nicht mehr gerecht wird, wurde eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 nötig.


Bürgermeister

Die vorliegende Neuaufstellung des Bebauungsplan Nr. 12 wird unter Zugrundelegen folgender Planungsgrundsätze aufgestellt:

- Flächenverbrauch so gering wie möglich,
- Erhaltung landschaftlicher Gegebenheiten in den Randbereichen,
- Eingrünung des Gewerbegebietes und Abschirmung des Gewerbegebietes zu den angrenzenden Flächen,
- sparsame Erschließung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundstücksgrößen und -tiefen und der Möglichkeit, eine ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Erweiterung des Gebietes nach Süden sicherzustellen.

5. Ver- und Entsorgung des Baugebietes

a) **Wasserversorgung**

Der gesamte Bereich der Gemeinde Lütjensee wird durch zentrale Wasserversorgungseinrichtungen mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Das Gewerbegebiet kann an dieses bestehende Netz angeschlossen werden.

b) **Versorgung mit elektrischer Energie**

Die Gemeinde Lütjensee wird durch die SCHLESWAG mit elektrischer Energie versorgt.

Für den Bereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 soll eine Errichtung einer Transformatorenstation, deren Standort mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen ist, innerhalb der zu erstellenden Baukörper der Betriebe installiert werden.

Die SCHLESWAG soll rechtzeitig vor Beginn von Erschließungs- und Bauarbeiten unterrichtet werden.

c) **Gasversorgung**

Eine Versorgung des Baugebietes mit Erdgas ist derzeit nicht vorgesehen.

d) **Fernwärme**

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 -Neuaufstellung- ist eine Versorgung mit Fernwärme in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.

e) **Fernsprechversorgung**

Die Gemeinde Lütjensee ist an das Telefonnetz "Trittau" der Deutschen Bundespost angeschlossen. Der Ortsteil Dwerkatzen ist an das Ortsnetz Steinburg angeschlossen. Die Deutsche Bundespost soll ca. 6 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten und vor der Errichtung baulicher Anlagen von diesen Baumaßnahmen unterrichtet werden.

f) **Beseitigung des Schmutzwassers**

Die Gemeinde Lütjensee besitzt eine zentrale Entwässerungsanlage. Das Gemeindegebiet ist nahezu vollständig an dieses Netz angeschlossen. Dies gilt auch für den Ortsteil Dwerkatzen.

Das neue Gewerbegebiet wurde bei der Planung der Abwasseranlagen für den Ortsteil Dwerkatzen bereits berücksichtigt.

g) Beseitigung des Oberflächenwassers

Das im Baugebiet anfallende Oberflächenwasser wird über ein innerhalb des Bebauungsplanes festgesetztes Regenrückhaltebecken dem vorhandenen Vorfluter zugeführt. Eine Verbesserung dieser Vorflut ist jedoch erforderlich und wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes vorgenommen.

h) Feuerschutzeinrichtungen

Der Feuerschutz in der Gemeinde ist durch die "Freiwillige Feuerwehr Lütjensee" sichergestellt. Das Baugebiet wird mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten ausgestattet.

6. Verkehrliche Erschließung des Baugebietes

Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt über eine neu zu erstellende Erschließungsstraße, die an die im Norden verlaufende L 92 (Bahnhofstraße) angeschlossen wird. Sie erhält im vorderen Bereich (bis zur Wendeanlage) eine Gesamt-Ausbaubreite von 14,5 m, die sich wie folgt aufteilt:

- 1,50 m Gehweg (Westseite)
- 2,50 m Parkbucht (teilweise) -Öffentliche Stellplätze-
- 10,00 m Fahrbahn
- 0,50 m Randstreifen (Ostseite)

Die Wendeanlage erhält einen Durchmesser von 18,0 m. Die südliche Ausbaubreite der inneren Erschließung wird mit 11,00 m vorgesehen. Der Ausbau des südlichen Teiles der inneren Erschließung wird ggf. erst bei einer möglichen Erweiterung des Gewerbegebietes in südöstlicher Richtung vorgenommen.

Bei der erforderlichen Detailplanung des Einmündungsbereiches erfolgt eine Abstimmung mit dem Träger der Straßenbaulast (Straßenbauamt Lübeck). Dies gilt im übrigen auch bezüglich des geplanten Regenrückhaltebeckens.

7. Maßnahmen zum Schutz der Landschaft und zur Gestaltung des Baugebietes

Das Baugebiet wird im Westen durch einen teilweise zerstörten Knick begrenzt. Durch textliche Festsetzungen wird festgelegt, daß diese zerstörten Bereiche neu anzupflanzen sind, so daß es in dem Grenzbereich zwischen Gewerbegebiet und den rückwärtigen "privaten Grünflächen" des Baugebietes "Am Bahnhof" zu einer geschlossenen "grünen Abgrenzung" kommen wird.

Die südliche und östliche Begrenzung des Gewerbegebietes wird mit einem Anpflanzgebot für Bäume und Sträucher belegt. Die entsprechenden textlichen Festsetzungen stellen sicher, daß auch hier Knicks mit einem Knickwall entstehen. Diese Knicks sollen einerseits einen gewissen Ausgleich für in Anspruch genommene, bisher nicht bebaute Flächen darstellen, andererseits aber auch im Rahmen der Gestaltung des Baugebietes einen besseren Übergang zur freien Landwirtschaft und eine Abgrenzung zum östlich angrenzenden Mischgebiet bilden.

Für sämtliche innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhandene und zu erstellende Knicks stellt ein Erhaltungsgebot nach § 9 (1) 25b BauGB den Bestand sicher.

Ein Teilbereich der Anbauverbotszone östlich der neuen Erschließungsstraße wird in gesamter Tiefe für eine Fläche in Anspruch genommen, die für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens erforderlich ist. Dieses Becken soll "naturnah" gestaltet werden und den Charakter eines Feuchtbiotops erhalten. Die nicht von dem zu erstellenden Becken in Anspruch genommenen Flächen sollen als Gestaltungsgrün hergerichtet werden.

8. Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen

Hierzu hat die Gemeinde Lütjensee eine entsprechende Untersuchung durch die "Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH Masuch und Olbrisch", 2000 Oststeinbek, Gewerbering 1, vornehmen lassen, dessen Ergebnisse als Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 12 (Neuaufstellung) der Gemeinde Lütjensee übernommen wurden. Im einzelnen handelt es sich um folgende Festsetzungen:

- um das den Plangeltungsbereich umgebende Mischgebiet gegenüber dem zu erwartenden Gewerbelärm zu schützen, wird ein maximaler zulässiger, flächenbezogener Schalleistungspegel für Teilflächen im geplanten Gewerbegebiet festgesetzt, der der Planzeichnung zu entnehmen ist.
- Desweiteren besteht die Notwendigkeit für Schallmaßnahmen gegen den Verkehrslärm von der Bahnhofstraße, um die gem. § 8 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichtspersonal, Betriebsinhaber und Betriebsleiter vor unzulässigen Lärmimmissionen zu schützen. Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur Gewerbebetriebe angesiedelt werden, wird auf aktiven Lärmschutz zu Gunsten von passivem Lärmschutz verzichtet.

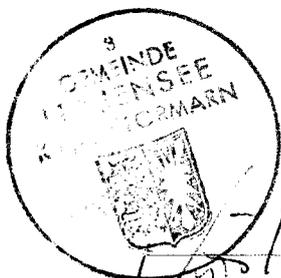
Es wird festgesetzt, daß die Fenster von Schlafräumen, bezogen auf die nahegelegene Straße (L 92), nach Gebäudeseitenfronten bzw. straßenabgewandten Gebäudefronten hin zu orientieren sind.

Weiterhin werden im Gewerbegebiet Lärmpegelbereiche nach der Tabelle unter Ziffer 12 (Teil B-Text) durch den horizontalen Abstand zur Straßenmitte der jeweiligen Straße in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt: hier sind die Anforderungen nach DIN 4109 (11/89) an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für die unterschiedliche Raumnutzung entsprechend der Einstufung zu erfüllen.

Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigelegt.



Bürgermeister



Bürgermeister

9. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Gemeinde hat die Flächen innerhalb des Bereichs des Bebauungsplanes bereits erworben. Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch zur Ordnung des Grund und Bodens ergeben sich daher nicht.

10. Überschlägige Ermittlung der Erschließungskosten

Die voraussichtlich bei der Erschließung des Baugebietes entstehenden Kosten im Sinne der §§ 127 ff. BauGB wurden durch das Ingenieurbüro Masuch + Olbrisch, Oststeinbek, wie folgt überschlägig ermittelt:

a)	Ausbau der Erschließungsstraße einschließlich Gehweg, Randstreifen, Parkplätze, Straßenbeleuchtung (ohne Grunderwerb)	283.000,00 DM
b)	Herstellung des Regenrückhaltebeckens einschließlich aller Anpflanzungen	51.000,00 DM
c)	Regenwasserkanalisation, einschließlich der Grundstücksanschlüsse	45.000,00 DM
d)	Schmutzwasserkanalisation, einschl. Grundstücksanschlüsse	49.000,00 DM
e)	Wasserversorgung einschließlich Grundstücksanschlüsse	26.000,00 DM
f)	Nebenkosten	66.000,00 DM
	somit voraussichtliche Gesamtkosten in Höhe von	<u>520.000,00 DM</u>

Gemäß § 129 BauGB trägt die Gemeinde mindestens 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Dieser setzt sich zusammen aus den Positionen a), f) sowie zu ca. 50% b) und c); das sind zusammen

ca. 379.000,00 DM.

Der danach von der Gemeinde voraussichtlich zu tragende Anteil beträgt somit

ca. 37.900,00DM.

Der nicht beitragsfähige Erschließungsaufwand wird durch Veranlagung der zukünftigen Anlieger nach den jeweils geltenden Satzungen der Gemeinde gedeckt.

Der von der Gemeinde Lütjensee zu tragende Anteil wird rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

11. Realisierung des Bebauungsplanes

Die Realisierung des Bebauungsplanes (Herstellung der Erschließungsanlagen und Baureifmachung der Baugrundstücke) soll unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen. Dabei sollen ggf. alle Möglichkeiten zu einem vorzeitigen Baubeginn genutzt werden.

12. Hinweise

Für die Herstellung des geplanten Regenrückhaltebeckens, das zum Teil innerhalb des 20 m breiten Schutzstreifens zur L 92 liegt, ist eine Ausnahmegenehmigung des Trägers der Straßenbaulast (Straßenbauamt Lübeck) erforderlich. Das Straßenbauamt stellt eine solche Ausnahmegenehmigung in Aussicht. Sie kann jedoch erst dann erteilt werden, wenn entsprechende Detailpläne vorgelegt werden.

Ebenfalls wird vom Straßenbauamt Lübeck darauf hingewiesen, daß eine Abstimmung der Planung für den Einmündungsbereich unter Vorlage konkreter Detailpläne nach RAL-K-1 zur Erteilung der erforderlichen Genehmigungen notwendig ist.

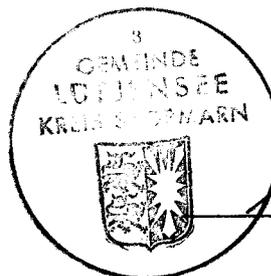
Entsprechende Abstimmungen und Anträge zur Genehmigung bzw. Ausnahmegenehmigung sind von der Gemeinde vorgesehen, um eine Realisierung der Planung sicherstellen zu können.

Diese Planungen können jedoch erst dann vorgenommen werden, wenn sichergestellt ist, daß der Bebauungsplan in seinem geplanten Inhalt realisiert werden kann. Dieser Zeitpunkt wird erst mit der Bestätigung der Einhaltung von Verfahrensvorschriften durch die Plangenehmigungsbehörde im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 11 BauGB erreicht sein. Die Auftragsvergabe zur Erstellung der Planunterlagen für die erforderlichen Genehmigungen erfolgt umgehend nach Abschluß des Anzeigeverfahrens.

13. Beschluß über die Begründung

Diese Begründung wurde beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung Lütjensee am 10.12.1991.

Lütjensee, den 24.6.1992



[Handwritten signature]

Bürgermeister

14. Arbeitsvermerke

Aufgestellt durch das

PLANUNGSBÜRO JÜRGEN ANDERSSEN

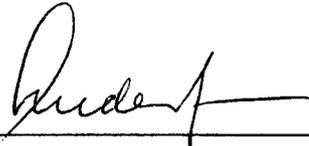
Rapsacker 12a, 2400 Lübeck 1

Tel. 0451 / 87 9 87-0

Tel. 0451 / 87 9 87-22

Aufgestellt am:	23.04.1991
zuletzt geändert/	29.04.1991
ergänzt (Stand) am:	22.10.1991
ergänzt (Stand) am	13.04.1992
gem. Verfügung Plangenehmigungsbehörde vom	16.07.1992

Lübeck, den 15.06.92



Planverfasser

15. Beschlüsse über die Änderungen der Begründung

Zur Behebung des mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 16.07.1992 geltend gemachten Rechtsverstoßes hat die Gemeindevertretung Lütjensee am 15.12.1992 die geänderte Begründung gebilligt. Die Begründung wurde nach der eingeschränkten Beteiligung (§ 3 Abs. 3 BauGB)erneut ergänzt und mit Beschluß der Gemeindevertretung Lütjensee am 18.04.1995 entsprechend gebilligt.

Lütjensee, den 02.05.1995


Bürgermeister